

## **Aufbrüche im öffentlichen Verkehrsraum des Stadtgebietes von Bad Homburg v. d. Höhe**

### **A) Allgemeine Bedingungen:**

1. Grundlage für die Aufbrüche ist die VOB in der jeweils zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages gültigen Fassung. Der Aufbruch ist nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Richtlinien, Normen, Regelwerke sowie Merkblätter durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Ein Teilverbau ist nicht zulässig.

Der Antrag auf Aufbruchserlaubnis muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten eingereicht werden und ist von der ausführenden Firma zu stellen. Weiterhin ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde (E-Mail: strassenverkehr@bad-homburg.de, Tel.: 06172/100-3234) der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zu beantragen. **Der Gültigkeitszeitraum der Aufbruchserlaubnis entspricht dem der verkehrsbehördlichen Genehmigung.**

2. Die Aufbrüche dürfen erst nach Erteilung der Aufbruchserlaubnis begonnen werden. Ausnahmen sind nur bei **Notfällen** (Gas- oder Wasserleitungsundichtigkeit, Kanalverstopfungen oder Kabelstörungen) möglich. In diesen Fällen hat der Unternehmer unverzüglich eine fernmündliche Unterrichtung der beteiligten Stellen (Produktbereich Straßenbau: 06172/100-6615 und Straßenverkehrsbehörde: 06172/100-3234) sowie des betroffenen Versorgungsunternehmens vorzunehmen, worauf vorab eine mündliche Erlaubnis erteilt wird. Ein Antrag auf Aufbruchserlaubnis ist umgehend nachzureichen.
3. Der Antragsteller muss für die Ausführung der o.a. Arbeiten **haftpflichtversichert** sein. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
4. Bei Arbeiten im Bereich von vorhandenem **Baumbestand** ist in jedem Fall vor Beginn der Bauarbeiten sowie bei unvermittelt angetroffenem Wurzelwerk unverzüglich der Fachbereich Grünflächen (gruenflaechen@bad-homburg.de, Tel.: 06172/100-6630) zur Begutachtung vor Ort heranzuziehen.
5. Sofern unvermittelt **Versorgungsleitungen** – Gas/ Wasser/ Fernwärme/ Strom-, Telekommunikations- bzw. Steuerkabel – angetroffen oder beschädigt werden, sind unverzüglich die jeweiligen Versorgungsunternehmen zu verständigen.
6. Lärmemissionen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei der Geräteauswahl sind ausschließlich schallgedämpfte Maschinen zu verwenden.
7. Die Aufbruchserlaubnis muss auf der Baustelle vorliegen. Die an dem Aufbruch beschäftigten Arbeiter sind über die Lage der Versorgungsleitungen und Kabel im Erdreich zu unterrichten. Die ausführende Firma hat hierzu alle notwendigen **Anfragen bei den Versorgungsunternehmen** zu stellen und die Bestandspläne vorhandener Leitungen abzufragen. Vor Beginn der Arbeiten sind die Straßenverkehrsbehörde sowie Polizei und Rettungsdienste – auch wenn eine verkehrsbehördliche Genehmigung bereits vorliegt – fernmündlich zu informieren.

8. Nach Wiederherstellung des Straßen- bzw. Gehwegoberbaus ist umgehend eine **Fertigstellungsmeldung** an die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, PB 66.1 Straßenbau zu senden und die **Abnahme** der durchgeführten Arbeiten zu beantragen (siehe beiliegendes **Formular/ Vordruck**). Die Gewährleistungszeit beträgt 4 Jahre.
9. Der Produktbereich Straßenbau ist sowohl während der Ausführung als auch nach Abschluss der Arbeiten jederzeit berechtigt, Arbeiten, zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind/ werden ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Antragstellers zu veranlassen bzw. durchführen zu lassen.

## **B) Technische Bedingungen**

Die Wiederherstellung des Gehweg- und Straßenoberbaus ist nach einer der nachfolgenden Bauweisen auszuführen, sofern in der Aufbruchserlaubnis nicht ein hiervon abweichender/ besonderer Aufbau vorgeschrieben wird. Die verbindlich auszuführende Variante wird in der Aufbruchserlaubnis mitgeteilt. Die verwendeten Materialien müssen nachweislich für den Einbau im Straßenbau zugelassen sein. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Hinweise zur Eigenüberwachung:

Standfestigkeitsnachweis OK Erdplanum Ev2 >45 MN/m<sup>2</sup>

Standfestigkeitsnachweis OK FSS/ Schotter Ev2 >100 MN/m<sup>2</sup> (Ausführungsart A)

Standfestigkeitsnachweis OK FSS/ Schotter Ev2 >120 MN/m<sup>2</sup> (Ausführungsart B)

Bauweisen für **Gehwege (Ausführungsart A)** – Basaltschotter, Diabas kein recycelfähiges Material (Schichtstärken im fertig eingebauten/ verdichteten Zustand):

Dicke der erforderlichen Frostschutz-/ Schottertragschicht (0/45 oder 0/32 mm) = 30 cm.

### **1. Wassergebundene Decke**

4 cm Wassergebundene Decke 0/11 mm (nur statisch verdichtet),  
Farbe gemäß umliegender Bestandsflächen

### **2. Betonsteinpflaster**

4 cm Bettung aus kornabgestuftem Splitt-Sand-Gemisch 0/5

Betonsteinpflaster aufnehmen und wiederverlegen. Bei Neuverlegung ist die Dicke des Betonsteinpflasters gemäß der angrenzenden Pflasterbefestigung zu wählen.

Fugenfüllung mit o.g. Bettungsmaterial sowie Einschlämmen mit 0/2 abgerüttelt.

### **3. Asphaltaufbau (Tragschicht, Decke)**

6 cm AC 22 TN und 4 cm MA 5 N

Bauweisen für **Straßen (Ausführungsart B)** – Basaltschotter, Diabas kein recycelfähiges Material (Schichtstärken im fertig eingebauten/ verdichteten Zustand):

**1. Betonsteinpflaster**

45 cm Frostschutz- bzw. Schottertragschicht 0/45 mm od. 0/32 mm  
4 cm Bettung aus kornabgestuftem Splitt-Sand-Gemisch 0/5  
Betonsteinpflaster aufnehmen und wiederverlegen. Bei Neuverlegung ist die Dicke des Betonsteinpflasters gemäß der angrenzenden Pflasterbefestigung zu wählen.  
Fugenfüllung mit o.g. Bettungsmaterial sowie Einschlämmen mit 0/2 abgerüttelt.

**2. Asphaltaufbau (Tragschicht, Binderschicht, Deckschicht)**

Der Einbau von Asphaltbeton/ Splittmastixasphalt ist nur mittels Fertiger zulässig. Flächen, die wegen Ihrer Abmessungen in Breite und/ oder Länge nicht mittels Fertiger eingebaut werden können und wofür somit Handeinbau erforderlich wird, sind mit Gussasphalt (MA) wiederherzustellen.

40 cm Frostschutz- bzw. Schottertragschicht 0/45 mm od. 0/32 mm  
12 cm AC 32 TS  
6 cm AC 16 BS  
4 cm AC 8 DS bzw. MA 8 S (mit 15 % Aufhellungsgestein)

**3. Asphaltaufbau (Tragschicht, Deckschicht)**

40 cm Frostschutz- bzw. Schottertragschicht 0/45 mm od. 0/32 mm  
14 cm AC 32 TN  
4 cm AC 8 DN bzw. MA 8 N (mit 15 % Aufhellungsgestein)

Überschreitet die angetroffene Asphaltstärke die o.g. Aufbaustärken, ist die vorgefundene Dicke des Asphaltoberbaus wiederherzustellen. Der Ausgleich/ Mehreinbau ist hier mit der Asphalttragschicht zu realisieren. Ab 18 cm Schichtdicke ist die Asphalttragschicht zweilagig einzubauen. Der Nachweis über den Einbau des Asphaltmischguts mit Aufhellungsgestein ist über Lieferschein zu erbringen.

**Vor Baubeginn** ist in Absprache mit dem Produktbereich 66.1 Straßenbau (Reinhold Gehrman, Tel.: 0173/3263829 oder Joachim Poloczek, Tel.: 0173/3263830) eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mangel-/ schadfrei waren.

Die Straßendecke ist mittels Fugenschneider sauber und gradlinig abzuschneiden. Die Kanten sind mit TOK-Band auszulegen und fachgerecht zu verkleben. Alternativ können die Fugen im Nachgang geschnitten und vergossen werden. Der Aufbruch der Oberflächenbefestigung ist in jedem Falle umlaufend mindestens 15 cm breiter aufzunehmen, als die eigentlich erforderliche bzw. von der ausführenden Firma gewählte Grabenbreite. Im Zweifelsfall bzw. bei Ausbrüchen ist auf Kosten der ausführenden Firma entsprechend darüber hinaus nachzuschneiden.

Der ausgeführte **Rückschnitt** ist per Foto mit Darstellung der Grabenbreite vor bzw. nach Rückschnitt zu dokumentieren und mit der Fertigstellungsmeldung/ Antrag zur Abnahme vorzulegen. Das Foto/ Die Fotos müssen in der Örtlichkeit eindeutig zuordenbar sein.

Das **Aushub-/ Aufbruchmaterial** ist gemäß den Erfordernissen entsprechend fachgerecht zu entsorgen/ zu deponieren oder einer Wiederverwertung zuzuführen. Ist Aushubmaterial für die Wiederverwendung vorgesehen, ist durch den Antragsteller/ die ausführende Firma und auf dessen Kosten die Eignung hierfür durch einen Gutachter nachzuweisen und der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe unaufgefordert vorzulegen.

Die **Verfüllung von Leitungsgräben** muss mit verdichtungsfähigem und für die jeweilige Einbaustelle geeignetem Material erfolgen (Kies, Sand, Basaltschotter Diabas o.ä. – 0/32, lehmfrei, Ungleichförmigkeitsgrad U=10 bis OK Erdplanum).

Das Material ist lagenweise einzubringen und mit einem mechanischen Verdichtungsgerät bis zur Standfestigkeit zu verdichten. Das Material für die Verfüllung der Leitungszone ist auf die verlegte Leitung abzustimmen bzw. entsprechend geeignet zu wählen. Bei Parallelverlegung der Rohrleitungen ist auf eine ausreichende Verdichtung auch zwischen den einzelnen Leitungen/ Kabeln zu achten. Das Nachverdichten der Grabensohle nach Beendigung der Aushubarbeiten wird vorausgesetzt. Das Einschlämmen als Verdichtungsart im Graben ist nicht zugelassen.

Der Produktbereich Straßenbau ist während der Ausführung jederzeit berechtigt, Arbeiten, die zur Vermeidung von späteren Setzungen erforderlich sind, auf Kosten des Antragstellers / der ausführenden Firma zu veranlassen. Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe behält sich das Recht vor zu jeder Zeit Kontrollprüfungen auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

Für die über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine **Sondernutzungserlaubnis** einzuholen. Dies gilt insbesondere für die Lagerung von Baustoffen, das Abstellen von Containern und die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen als Baustelleneinrichtungsflächen.

Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn beim Fachbereich Öffentliche Ordnung, Produktbereich Straßenverkehr (Telefon: 06172/100-3235, Telefax: 06172/100-73235, E-Mail: [straßenverkehr@bad-homburg.de](mailto:straßenverkehr@bad-homburg.de)) zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen. Hierzu ist eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung mit dem Grünflächenamt ([gruenflaechen@bad-homburg.de](mailto:gruenflaechen@bad-homburg.de), Tel.: 06172/100-6630) erforderlich.

Der Produktbereich 66.1 - Straßenbau behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenaufgrabungen im Stadtgebiet Bad Homburg v. d. Höhe zu versagen.

Darüber hinaus behält sich der Produktbereich 66.1 - Straßenbau vor Aufbruchserlaubnisse abzulehnen. Aufbrüchen wird insbesondere nicht zugestimmt, wenn Versorgungsunternehmen im Zuge einer Planungsmaßnahme beteiligt wurden (Werksanfrage) und eine Erneuerung/ Mitverlegung in einer gemeinsamen Maßnahme verweigert oder abgelehnt haben. Ausnahmen werden nur in begründeten Fällen zugelassen. Die Stadt Bad Homburg behält sich vor, hierfür eine

Wertminderung einzufordern. Im Straßenbereich sind dies 40,00 € pro m<sup>2</sup> und im Bürgersteigbereich 20,00 € pro m<sup>2</sup>. Weiterhin können Aufbrüche in neu erstellten Verkehrsflächen in der noch laufenden Gewährleistungszeit verweigert werden.

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, ist umgehend nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß den gültigen Markierungsvorschriften wiederherzustellen. Bei fehlender Markierung wird die Abnahme verweigert.

Mit Einreichen der Fertigstellungsmeldung / des Antrags zur Abnahme erbitten wir in dem dafür vorgesehenen Abschnitt des Formulars den angetroffenen Aufbau einschließlich der Schichtstärken einzutragen.

**C) Kenntnisnahme und Verpflichtung:**

Hiermit erkennen wir die vorstehend aufgeführten Aufbruchsbedingungen vollumfänglich an und verpflichten uns ab Datum der Unterzeichnung zur Umsetzung und Einhaltung dieser.

.....  
Datum, Unterschrift, Stempel